



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	01.06.2010	1782/10 - I/623
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	07.06.2010	11.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2010	7	
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2010	10	

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim) wird

**Herr Ulrich Flecke, geb. am 11.06.1947,
Wiesenstraße 2 A, 35584 Wetzlar-Naunheim,**

als Ortsgerichtsvorsteher

und

**Herr Alfons Sauermann, geb. am 29.12.1939,
Eichendorffstraße 34, 35584 Wetzlar-Naunheim,**

als Ortgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 27.05.2010

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Ulrich Flecke am 26.06.2010 und die des Ortsgerichtsschöffen Alfons Sauermann am 04.07.2010 endet. Daher sind Neuwahlen erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Naunheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 sowohl Herrn Flecke als auch Herrn Sauermann einstimmig zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen.

Herr Flecke und Herr Sauermann haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.